



---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss*

---

**2015/0287(COD)**

7.11.2016

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

(COM(2015)0634 – C8-0394/2015 – 2015/0287(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss

Berichterstatter: Evelyne Gebhardt, Axel Voss

(Gemeinsame Ausschusssitzungen – Artikel 55 der Geschäftsordnung)

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	43



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (COM(2015)0634 – C8-0394/2015 – 2015/0287(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0634),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0394/2015),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2016<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie des Rechtsausschusses gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Titel 1

*Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte  
der Bereitstellung digitaler Inhalte

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte  
der Bereitstellung digitaler Inhalte **und**  
**digitaler Dienstleistungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Wachstumspotenzial des elektronischen Handels ist noch nicht voll ausgeschöpft. **Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa<sup>29</sup>** zielt **ganzheitlich** auf die Beseitigung der größten Hindernisse für die Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels in der Union ab, um dieses Potenzial freizusetzen. Zur Ankurbelung der digitalen Wirtschaft der Union und des Wachstums insgesamt müssen Verbraucher einen besseren Zugang zu digitalen Inhalten erhalten und Unternehmen digitale Inhalte leichter bereitstellen können.

*Geänderter Text*

(1) Das Wachstumspotenzial des elektronischen Handels ist noch nicht voll ausgeschöpft. **Diese Richtlinie** zielt auf die Beseitigung **einiger** der größten Hindernisse für die Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels in der Union ab, um dieses Potenzial freizusetzen. Zur Ankurbelung der digitalen Wirtschaft der Union und des Wachstums insgesamt müssen Verbraucher einen besseren Zugang zu digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen** erhalten und Unternehmen digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** leichter bereitstellen können.

---

<sup>29</sup> COM(2015)0192 final.

Or. en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Soll ein echter digitaler Binnenmarkt erreicht werden, müssen bestimmte Aspekte von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte harmonisiert werden, wobei ein hohes Verbraucherschutzniveau grundlegende Voraussetzung ist.

##### *Geänderter Text*

(2) Soll ein echter digitaler Binnenmarkt erreicht werden, müssen bestimmte Aspekte von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen** harmonisiert werden, wobei ein hohes Verbraucherschutzniveau grundlegende Voraussetzung ist.

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Unterschiede zwischen zwingenden nationalen Verbrauchervertragsvorschriften sowie das Fehlen klarer vertragsrechtlicher Vorschriften gehören zu den wichtigsten Hindernissen für eine umfassendere Bereitstellung von digitalen Inhalten, da es hierfür auf Unionsebene nur sehr wenige spezifische Regelungen gibt. Den Unternehmen entstehen zusätzliche Kosten, die auf Unterschiede zwischen zwingenden nationalen Verbrauchervertragsvorschriften und auf die Rechtsunsicherheit **beim** grenzüberschreitenden **Verkauf** von digitalen Inhalten zurückzuführen sind. Zudem tragen Unternehmen die Kosten für die Anpassung ihrer Verträge an bestimmte zwingende Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte, **die in mehreren** Mitgliedstaaten bereits bestehen **und die sich von ihrem Anwendungsbereich und Inhalt her**

##### *Geänderter Text*

(3) Unterschiede zwischen zwingenden nationalen Verbrauchervertragsvorschriften sowie das Fehlen klarer vertragsrechtlicher Vorschriften gehören zu den wichtigsten Hindernissen für eine umfassendere Bereitstellung von digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen**, da es hierfür auf Unionsebene nur sehr wenige spezifische Regelungen gibt. Den Unternehmen entstehen zusätzliche Kosten, die auf Unterschiede zwischen zwingenden nationalen Verbrauchervertragsvorschriften und auf die Rechtsunsicherheit **bei der** grenzüberschreitenden **Bereitstellung** von digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen** zurückzuführen sind. Zudem tragen Unternehmen die Kosten für die Anpassung ihrer Verträge an bestimmte zwingende Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen an**

**unterscheiden.** In den Mitgliedstaaten, in denen es bisher noch keine spezifischen Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte gibt, müssen **Unternehmer**, die Produkte grenzüberschreitend **verkaufen** wollen, Unsicherheiten in Kauf nehmen, da sie oft weder wissen, welche Vorschriften für digitale Inhalte in dem Mitgliedstaat gelten, in den die **Ausfuhr** erfolgen soll, noch den Inhalt dieser Vorschriften kennen und auch nicht wissen, ob diese Vorschriften zwingend sind.

Mitgliedstaaten, **in denen solche Vorschriften** bereits bestehen. **Derartige Vorschriften bewirken, dass sich die einzelnen nationalen Vorschriften, die diesen Verträgen zugrunde liegen, hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und Inhalts unterscheiden.** In den Mitgliedstaaten, in denen es bisher noch keine spezifischen Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen** gibt, müssen **Anbieter**, die Produkte grenzüberschreitend **liefern** wollen, Unsicherheiten in Kauf nehmen, da sie oft weder wissen, welche Vorschriften für digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** in dem Mitgliedstaat gelten, in den die **Lieferung** erfolgen soll, noch den Inhalt dieser Vorschriften kennen und auch nicht wissen, ob diese Vorschriften zwingend sind.

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Verbraucher sind verunsichert, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten **einkaufen**, vor allem bei Online-Käufen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass sie sich nicht im Klaren über ihre wichtigsten vertraglichen Rechte sind und dass es keinen klaren vertragsrechtlichen Rahmen für digitale Inhalte gibt. Viele Nutzer digitaler Inhalte haben Probleme mit der Qualität digitaler Inhalte oder **den** Zugang zu solchen Inhalten. Sie erhalten beispielsweise falsche oder fehlerhafte digitale Inhalte oder sind nicht in der Lage, auf die betreffenden digitalen **Inhalte** zuzugreifen. Dies führt dazu, dass Verbrauchern finanzielle und sonstige

#### *Geänderter Text*

(4) Verbraucher sind verunsichert, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten **Verträge abschließen**, vor allem bei Online-Käufen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass sie sich nicht im Klaren über ihre wichtigsten vertraglichen Rechte sind und dass es keinen klaren vertragsrechtlichen Rahmen für digitale Inhalte **und digitale Dienstleistungen** gibt. Viele Nutzer digitaler Inhalte haben Probleme mit der Qualität digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen** oder **dem** Zugang zu solchen Inhalten **oder Dienstleistungen**. Sie erhalten beispielsweise falsche oder fehlerhafte digitale Inhalte oder sind nicht in der Lage,



Nachteile entstehen.

auf die betreffenden digitalen **Dienstleistungen** zuzugreifen. Dies führt dazu, dass Verbrauchern finanzielle und sonstige Nachteile entstehen.

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Zur Behebung dieser Probleme bedarf es vollständig harmonisierter Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte, auf die sich Unternehmen und Verbraucher verlassen können und in denen unionsweit geltende vertragliche Rechte festgelegt werden, die für diese Art von Geschäften wesentlich sind.

#### *Geänderter Text*

(5) Zur Behebung dieser Probleme bedarf es vollständig harmonisierter Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte **und digitaler Dienstleistungen**, auf die sich Unternehmen und Verbraucher verlassen können und in denen unionsweit geltende vertragliche Rechte festgelegt werden, die für diese Art von Geschäften wesentlich sind.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(7a) Diese Richtlinie sollte auch für Verträge gelten, die teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke einer Person abgeschlossen werden (Verträge mit doppeltem Zweck) und bei denen der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags marginal ist, sodass die betreffende Person auch als Verbraucher betrachtet werden sollte.***

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10a) Diese Richtlinie sollte Bestimmungen nationaler Rechtsvorschriften unberührt lassen, durch die geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen als verbunden mit oder ergänzend zu einem anderen Vertrag betrachtet wird, den der Verbraucher mit dem Anbieter oder einem anderen Unternehmen geschlossen hat, und welche Auswirkungen dies auf die beiden Verträge oder auf die in beiden Verträgen vorgesehenen Regressmodalitäten hat. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten selbst festlegen können, wie solche Verträge zu betrachten sind, z. B. als Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Mietverträge oder Verträge sui generis.**

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) **Die** Richtlinie sollte die Probleme angehen, die bei den verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten und **ihrer** Bereitstellung auftreten. Der **in dieser Richtlinie verwendete** Begriff „digitale Inhalte“ sollte **weiter gefasst sein als** in der Richtlinie 2011/83/EU des

(11) **Diese** Richtlinie sollte die Probleme angehen, die bei den verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen** und **deren** Bereitstellung auftreten. Der Begriff „digitale Inhalte“ sollte **mit dem** in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen

Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup>, um den rasanten technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und **sicherzustellen, dass dieser Begriff nicht schon bald überholt ist. Insbesondere** sollte **er** Dienstleistungen umfassen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung **der** Daten ermöglichen. Obgleich es zahlreiche Möglichkeiten für die Bereitstellung digitaler Inhalte gibt wie beispielsweise die Übermittlung auf einem **dauerhaften** Datenträger, das Herunterladen auf Geräte des Verbrauchers, Streaming oder die Ermöglichung des Zugangs zu Speicherkapazitäten für digitale **Inhalte** oder zur Nutzung von sozialen Medien, sollte diese Richtlinie unabhängig von der Art des für die Datenübermittlung verwendeten Datenträgers für alle digitalen Inhalte gelten. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien in diesem sich technologisch schnell wandelnden Markt ist nicht wünschenswert, da sich eine Diskriminierung von Anbietern kaum vermeiden ließe. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten sichergestellt werden. **Diese Richtlinie sollte jedoch nicht für digitale Inhalte gelten, die derart in einer Ware integriert sind, dass sie fester Bestandteil der Ware sind und ihre Funktionen den Hauptfunktionen der Ware untergeordnet sind.**

Parlaments und des Rates<sup>30</sup> **verwendeten äquivalent sein, um Konsistenz mit dem Besitzstand sicherzustellen, und beispielsweise Video- und Audioinhalte, Anwendungen, digitale Spiele und alle übrigen Arten von Software umfassen.** Um den rasanten technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und **diese Richtlinie zukunftssicher zu machen**, sollte **diese Richtlinie auch digitale** Dienstleistungen umfassen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung **von** Daten ermöglichen, z. B. **Dienstleistungen für Cloud-Speicherung oder Datei-Hosting. Ebenso sollte sie digitale Dienstleistungen umfassen, die den Austausch von Daten und andere Interaktionen ermöglichen, z. B. soziale Medien, Dienste für Sofortnachrichten (Instant-Messaging-Dienste), Websites oder Plattformen für die gemeinsame Nutzung von Video- oder Audioinhalten, die sich außerhalb der Reichweite elektronischer Kommunikationsdienste befinden.** Obgleich es zahlreiche Möglichkeiten für die Bereitstellung digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen** gibt wie beispielsweise die Übermittlung auf einem **physischen** Datenträger, das Herunterladen auf Geräte des Verbrauchers, Streaming oder die Ermöglichung des Zugangs zu Speicherkapazitäten für digitale **Dienstleistungen** oder zur Nutzung von sozialen Medien, sollte diese Richtlinie unabhängig von der Art des für die Datenübermittlung verwendeten Datenträgers für alle digitalen Inhalte **oder digitalen Dienstleistungen** gelten. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien in diesem sich technologisch schnell wandelnden Markt ist nicht wünschenswert, da sich eine Diskriminierung von Anbietern kaum vermeiden ließe. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen**

sichergestellt werden.

---

<sup>30</sup> ABl. L 304, 22.11.2011, S. 64.

---

<sup>30</sup> ABl. L 304, 22.11.2011, S. 64.

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um im Zusammenhang mit Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit und an Abhilfen, die Verbrauchern aufgrund von Vertragswidrigkeit zustehen, den Erwartungen der Verbraucher zu entsprechen und einen klaren und einfachen Rechtsrahmen für Anbieter, die digitale Inhalte auf einem **dauerhaften** Datenträger anbieten, sicherzustellen, sollte diese Richtlinie für Waren **wie DVDs und CDs** gelten, **wenn diese** Waren **ausschließlich der Übermittlung der digitalen Inhalte dienen**. Diese Richtlinie sollte unabhängig davon, ob **der Verkauf** im Fernabsatz oder persönlich erfolgt, für digitale Inhalte auf einem **dauerhaften** Datenträger gelten, um eine Fragmentierung nach verschiedenen Vertriebswegen zu vermeiden. Die Richtlinie 2011/83/EU sollte weiterhin auf diese Waren Anwendung finden, unter anderem auf Pflichten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, auf Abhilfen, sofern die Lieferung nicht erfolgt, und auf die Art des Vertrags, nach dem diese Waren bereitgestellt werden. Die Richtlinie lässt ferner das Verbreitungsrecht unberührt, das im Rahmen des Urheberrechts auf diese Waren anwendbar ist.

#### *Geänderter Text*

(12) Um im Zusammenhang mit Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit und an Abhilfen, die Verbrauchern aufgrund von Vertragswidrigkeit zustehen, den Erwartungen der Verbraucher zu entsprechen und einen klaren und einfachen Rechtsrahmen für Anbieter, die digitale Inhalte auf einem **physischen** Datenträger anbieten, sicherzustellen, sollte diese Richtlinie **auch** für Waren gelten, **in die digitale Inhalte derart integriert sind, dass sie fester Bestandteil der Waren sind und nicht einfach deinstalliert werden können, es sei denn, der Anbieter kann nachweisen, dass der Fehler durch die Hardware der Ware verursacht wird**. **Diese Voraussetzung für die Anwendbarkeit kann damit begründet werden, dass Waren mit integrierten Daten immer komplexer werden**. Die Richtlinie sollte unabhängig davon, ob **die Bereitstellung** im Fernabsatz oder persönlich erfolgt, für digitale Inhalte auf einem **physischen** Datenträger gelten, um eine Fragmentierung nach verschiedenen Vertriebswegen zu vermeiden. Die Richtlinie 2011/83/EU sollte weiterhin auf diese Waren Anwendung finden, unter anderem auf Pflichten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, auf Abhilfen, sofern die Lieferung nicht erfolgt, und auf die Art des Vertrags, nach dem diese Waren bereitgestellt werden.

Die Richtlinie lässt ferner das Verbreitungsrecht unberührt, das im Rahmen des Urheberrechts auf diese Waren anwendbar ist.

Or. en

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) In der digitalen Wirtschaft haben Informationen über Einzelpersonen für Marktteilnehmer immer mehr einen mit Geld vergleichbaren Wert. Digitale Inhalte werden häufig nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern gegen **Erbringung einer anderen Leistung als Geld**, d. h. durch Gewährung von Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten. Diese besonderen Geschäftsmodelle treten in verschiedenen Formen in einem erheblichen Teil des Marktes auf. Die Einführung einer Differenzierung nach Art der Gegenleistung würde zu einer diskriminierenden Unterscheidung zwischen verschiedenen Geschäftsmodellen führen **und** Unternehmen einen ungerechtfertigten Anreiz **bieten**, digitale Inhalte vermehrt gegen Daten anzubieten. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden. Zudem können mangelhafte Leistungsmerkmale von digitalen Inhalten, die gegen **eine andere Leistung als Geld** bereitgestellt wurden, den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zuwiderlaufen. **Daher** sollte die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht davon abhängen, ob ein Preis für die betreffenden digitalen Inhalte gezahlt wird.

#### *Geänderter Text*

(13) In der digitalen Wirtschaft haben Informationen über Einzelpersonen für Marktteilnehmer immer mehr einen mit Geld vergleichbaren Wert. Digitale Inhalte **und digitale Dienstleistungen** werden häufig nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern gegen **Daten**, d. h. durch Gewährung von Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten. Diese besonderen Geschäftsmodelle treten in verschiedenen Formen in einem erheblichen Teil des Marktes auf. Die Einführung einer Differenzierung nach Art der Gegenleistung würde zu einer diskriminierenden Unterscheidung zwischen verschiedenen Geschäftsmodellen führen, **was** Unternehmen einen ungerechtfertigten Anreiz **bietet**, digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** vermehrt gegen Daten anzubieten. Zudem können mangelhafte Leistungsmerkmale von digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen**, die **im Gegenzug für die Zugänglichmachung von Daten** bereitgestellt wurden, den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zuwiderlaufen. **Um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen**, sollte die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht davon abhängen, ob ein Preis für die betreffenden digitalen Inhalte **oder digitalen Dienstleistungen** gezahlt wird.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Damit gewährleistet ist, dass Verbraucher einheitliche Rechte haben und die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gleich sind, sollten allen Verbrauchern dieselben Abhilfen für vertragswidrige digitale Inhalte zustehen, wobei es keine Rolle spielt, wie diese Inhalte entwickelt wurden. Daher sollte **die** Richtlinie für Verträge für die Entwicklung maßgeschneiderter digitaler Inhalte gemäß den Anforderungen des Verbrauchers gelten, auch für maßgeschneiderte Software. Diese Richtlinie sollte überdies für die Bereitstellung von Dateien für die visuelle Modellierung im Rahmen des 3D-Drucks gelten. Waren, die unter Verwendung der 3D-Druck-Technologie hergestellt wurden, oder an diesen Waren verursachter Schaden sollten jedoch nicht unter diese Richtlinie fallen.

#### *Geänderter Text*

(16) Damit gewährleistet ist, dass Verbraucher einheitliche Rechte haben und die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gleich sind, sollten allen Verbrauchern dieselben Abhilfen für vertragswidrige digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** zustehen, wobei es keine Rolle spielt, wie diese Inhalte entwickelt wurden. Daher sollte **diese** Richtlinie für Verträge für die Entwicklung maßgeschneiderter digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen** gemäß den Anforderungen des Verbrauchers gelten, auch für maßgeschneiderte Software. Diese Richtlinie sollte überdies für die Bereitstellung von Dateien für die visuelle Modellierung im Rahmen des 3D-Drucks gelten. Waren, die unter Verwendung der 3D-Druck-Technologie hergestellt wurden, oder an diesen Waren verursachter Schaden sollten jedoch nicht unter diese Richtlinie fallen.

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Digitale Inhalte sind äußerst relevant im Rahmen des Internets der Dinge. Es ist jedoch angezeigt, auf besondere Fragen der Haftung im Zusammenhang mit dem Internet der

#### *Geänderter Text*

(17) Digitale Inhalte **und digitale Dienstleistungen** sind äußerst relevant im Rahmen des Internets der Dinge. Es ist jedoch angezeigt, auf besondere Fragen der Haftung im Zusammenhang mit dem

Dinge, unter anderem auf die Haftung für Daten und für Verträge betreffend die Interaktion von Maschinen getrennt einzugehen.

Internet der Dinge, unter anderem auf die Haftung für Daten und für Verträge betreffend die Interaktion von Maschinen, getrennt einzugehen.

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist Gegenstand der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>, die im Zusammenhang mit Verträgen für die Bereitstellung digitaler Inhalte uneingeschränkt anwendbar sind. **Diese** Richtlinien bilden bereits einen Rechtsrahmen für personenbezogene Daten in der Union. Dieser Rechtsrahmen sollte bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie uneingeschränkt beachtet werden.

---

<sup>31</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31–50) **[durch die Datenschutz-Grundverordnung zu ersetzen, sobald sie verabschiedet ist].**

#### *Geänderter Text*

(22) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist Gegenstand der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup>, **der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31a</sup>** und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>, die im Zusammenhang mit Verträgen für die Bereitstellung digitaler Inhalte uneingeschränkt anwendbar sind. **Die vorstehend genannte Verordnung und die vorstehend genannten** Richtlinien bilden bereits einen Rechtsrahmen für personenbezogene Daten in der Union. Dieser Rechtsrahmen sollte bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie uneingeschränkt beachtet werden.

---

<sup>31</sup> **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr** (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>31a</sup> **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,**

*zum freien Datenverkehr und zur  
Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG  
(Datenschutz-Grundverordnung)  
(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

<sup>32</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37–47.

<sup>32</sup> *Richtlinie 2002/58/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung  
personenbezogener Daten und den Schutz  
der Privatsphäre in der elektronischen  
Kommunikation (Datenschutzrichtlinie  
für elektronische Kommunikation)  
(ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).*

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Digitale Inhalte können die Verbraucher auf verschiedene Weise erreichen. Es ist angezeigt, einfache und klare Vorschriften in Bezug auf die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erfüllung der wichtigsten Vertragspflicht des Anbieters, d. h. der Bereitstellung digitaler Inhalte für den Kunden, festzulegen. In der Erwägung, dass der Anbieter grundsätzlich nicht für Handlungen oder Unterlassungen eines Internetanbieters oder einer elektronischen Plattform, die der Verbraucher für den Empfang digitaler Inhalte gewählt hat, haftbar ist, sollte es mit Blick auf die Vertragserfüllung ausreichen, dass der Anbieter die digitalen Inhalte diesem Dritten bereitstellt. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bereitstellung sollten die digitalen Inhalte in Übereinstimmung mit den marktüblichen Praktiken und technischen Möglichkeiten sofort bereitgestellt werden, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung über sonstige Bereitstellungsmodelle treffen.

#### *Geänderter Text*

(23) Digitale Inhalte ***oder digitale Dienstleistungen*** können die Verbraucher auf verschiedene Weise erreichen. Es ist angezeigt, einfache und klare Vorschriften in Bezug auf die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erfüllung der wichtigsten Vertragspflicht des Anbieters, d. h. der Bereitstellung digitaler Inhalte ***oder digitaler Dienstleistungen*** für den Kunden, festzulegen. In der Erwägung, dass der Anbieter grundsätzlich nicht für Handlungen oder Unterlassungen eines Internetanbieters oder einer elektronischen Plattform, die der Verbraucher für den Empfang digitaler Inhalte ***oder digitaler Dienstleistungen*** gewählt hat, haftbar ist, sollte es mit Blick auf die Vertragserfüllung ausreichen, dass der Anbieter die digitalen Inhalte ***oder digitalen Dienstleistungen*** diesem Dritten ***oder einem anderen, vom Verbraucher benannten Dritten*** bereitstellt. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bereitstellung sollten die digitalen Inhalte ***oder digitalen Dienstleistungen*** in Übereinstimmung mit



den marktüblichen Praktiken und technischen Möglichkeiten unverzüglich, **jedoch keinesfalls später als 30 Tage nach Vertragsabschluss**, bereitgestellt werden, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung über sonstige Bereitstellungsmodelle treffen.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24) Zur Förderung der Innovation im digitalen Binnenmarkt und um die technologischen Entwicklungen erfassen zu können, die sich im schnellen Wandel der Merkmale digitaler Inhalte widerspiegeln, ist es gerechtfertigt, von digitalen Inhalten in erster Linie zu verlangen, dass sie dem entsprechen, was vertraglich vereinbart wurde.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25) In den Fällen, in denen der Vertrag keine hinreichend klaren und umfassenden Vorgaben zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte enthält, muss durch die Festlegung objektiver Konformitätskriterien sichergestellt werden, dass den Verbrauchern ihre Rechte nicht vorenthalten werden. In solchen Fällen**

**(25) Um Klarheit zu schaffen in Bezug darauf, was ein Verbraucher von bestimmten digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen erwarten kann und wann ein Anbieter für die unterlassene Bereitstellung des Erwarteten haftbar wäre, sind vollständig harmonisierte Vorschriften zur Festlegung des Begriffs der**

sollte die Vertragsmäßigkeit anhand des Zwecks, für den digitale Inhalte derselben Art gewöhnlich genutzt werden, beurteilt werden.

**Vertragsmäßigkeit unverzichtbar.** Der Vertrag sollte hinreichend **klare** und **umfassende** Vorgaben zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte **und digitalen Dienstleistungen enthalten.** **Ebenso** muss durch die Festlegung objektiver Konformitätskriterien sichergestellt werden, dass den Verbrauchern ihre Rechte nicht vorenthalten werden. In solchen Fällen sollte die Vertragsmäßigkeit anhand des Zwecks, für den digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** derselben Art gewöhnlich genutzt werden, beurteilt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Digitale Inhalte müssen naturgemäß mit sonstiger digitaler Ausrüstung interagieren, um ordnungsgemäß zu funktionieren, **so dass** Interoperabilität eines der Konformitätskriterien sein sollte. Diese Interaktion betrifft insbesondere Hardware-Faktoren wie Prozessorgeschwindigkeit und Merkmale von Grafikkarten sowie Software-Faktoren wie eine bestimmte Version des Betriebssystems oder eines Multimedia-Players. Der Begriff des Funktionsumfangs sollte sich darauf beziehen, wie digitale Inhalte verwendet werden können. Er sollte sich auch auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von technischen Beschränkungen wie den Schutz mittels digitaler Rechteverwaltung oder Regionalcodierung beziehen.

#### *Geänderter Text*

(26) Digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** müssen naturgemäß mit sonstiger digitaler Ausrüstung interagieren, um ordnungsgemäß zu funktionieren, **sodass** Interoperabilität eines der Konformitätskriterien sein sollte. Diese Interaktion betrifft insbesondere Hardware-Faktoren wie Prozessorgeschwindigkeit und Merkmale von Grafikkarten sowie Software-Faktoren wie eine bestimmte Version des Betriebssystems oder eines Multimedia-Players. Der Begriff des Funktionsumfangs sollte sich darauf beziehen, wie digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** verwendet werden können. Er sollte sich auch auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von technischen Beschränkungen wie den Schutz mittels digitaler Rechteverwaltung oder Regionalcodierung beziehen. **Der Begriff der wesentlichen Interoperabilität beschreibt die Information in Bezug auf**

*die standardmäßige Umgebung an Hard- und Software, mit der die digitalen Inhalte kompatibel sind, etwa das Betriebssystem, die notwendige Version und bestimmte Eigenschaften der Hardware.*

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Datengestützte Dienste und Technologien bieten zwar große Vorteile, schaffen aber auch einige Anfälligkeiten. **Der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zufolge ist** ein hohes Maß an Netz- und Informationssicherheit in der gesamten Europäischen Union von entscheidender Bedeutung, um die Wahrung von Grundrechten wie des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu gewährleisten, allgemein für mehr Vertrauen bei den Nutzern zu sorgen und ihr Vertrauen in die digitale Wirtschaft zu stärken. Aufgrund der Ausbreitung von Software entwickeln sich Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Sicherheit und Anpassungsfähigkeit in Bezug auf neue Bedürfnisse ebenfalls zu einem vorrangigen Anliegen. Daher ist es von zunehmender Bedeutung, dass diese datengestützten Dienste und Technologien in dem ihrer Rolle und Funktion entsprechenden Maß eine Gewähr für die genannten Eigenschaften bieten. Insbesondere entwickelt sich Qualität in puncto Sicherheit und Zuverlässigkeit zu einem wichtigen Anliegen für innovative Verbunddienstleistungen, die auf das ordnungsgemäße Zusammenspiel unterschiedlicher Systeme in

#### *Geänderter Text*

(27) Datengestützte Dienste und Technologien bieten zwar große Vorteile, schaffen aber auch einige Anfälligkeiten. Ein hohes Maß an Netz- und Informationssicherheit **ist** in der gesamten Europäischen Union von entscheidender Bedeutung, um die Wahrung von Grundrechten wie des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu gewährleisten, allgemein für mehr Vertrauen bei den Nutzern zu sorgen und ihr Vertrauen in die digitale Wirtschaft zu stärken. Aufgrund der Ausbreitung von Software entwickeln sich Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Sicherheit und Anpassungsfähigkeit in Bezug auf neue Bedürfnisse ebenfalls zu einem vorrangigen Anliegen. Daher ist es von zunehmender Bedeutung, dass diese datengestützten Dienste und Technologien in dem ihrer Rolle und Funktion entsprechenden Maß eine Gewähr für die genannten Eigenschaften bieten. Insbesondere entwickelt sich Qualität in puncto Sicherheit und Zuverlässigkeit zu einem wichtigen Anliegen für innovative Verbunddienstleistungen, die auf das ordnungsgemäße Zusammenspiel unterschiedlicher Systeme in verschiedenen Bereichen angewiesen sind.

verschiedenen Bereichen angewiesen sind.

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

**Mit** dieser Richtlinie **werden** bestimmte Anforderungen an Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte an Verbraucher festgelegt, insbesondere die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit **digitaler Inhalte**, die Abhilfen bei **nicht vertragsgemäßen digitalen Inhalten** und die Art und Weise, wie Mängeln abgeholfen werden kann, sowie Bestimmungen über die Änderung und Beendigung **solcher** Verträge.

#### *Geänderter Text*

**Ziel** dieser Richtlinie **ist es, ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu erreichen und damit zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, indem** bestimmte Anforderungen an Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen** an Verbraucher festgelegt **werden**, insbesondere die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, die Abhilfen bei **Vertragswidrigkeiten** und die Art und Weise, wie Mängeln abgeholfen werden kann, sowie Bestimmungen über die Änderung **der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen** und **die** Beendigung **langfristiger** Verträge.

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. „digitale Inhalte“
  - a) **Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter Video- und Audioinhalte, Anwendungen, digitale Spiele, sonstige**

#### *Geänderter Text*

1. „digitale Inhalte“ **Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden;**

*Software,*

*b) Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form ermöglichen, wenn diese Daten vom Verbraucher bereitgestellt werden, und*

*c) Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der von anderen Nutzern dieser Dienstleistungen in digitaler Form bereitgestellten Daten und sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen;*

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1a. „digitale Dienstleistungen“*

*a) Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form ermöglichen, wenn diese Daten vom Verbraucher hochgeladen oder erstellt werden, und*

*b) Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung von und jede sonstige Interaktion mit Daten in digitaler Form ermöglichen, die vom Verbraucher und/oder anderen Nutzern der Dienstleistungen hochgeladen oder erstellt wurden;*

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

2. „Integration“ die Verbindung *verschiedener* Komponenten *einer* digitalen Umgebung *in einer Weise, dass diese als koordiniertes Ganzes entsprechend ihrer Zweckbestimmung agieren*;

*Geänderter Text*

2. „Integration“ die Verbindung **von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen mit den unterschiedlichen** Komponenten **der** digitalen Umgebung **des Verbrauchers, damit die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vertragsgemäß genutzt werden können**;

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**2a. „integrierte digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen“ vorinstallierte digitale Inhalte, die fester Bestandteil einer Ware sind und nicht einfach vom Verbraucher deinstalliert werden können, oder die für die Vertragsmäßigkeit einer Ware notwendig sind;**

*Geänderter Text*

Or. en

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

*Vorschlag der Kommission*

3. „Anbieter“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die für die Zwecke ihrer gewerblichen,

*Geänderter Text*

3. „Anbieter“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die für die Zwecke ihrer gewerblichen,

geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag handelnde Person tätig wird;

geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit **in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge** selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag handelnde Person tätig wird;

Or. en

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen nicht für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;

#### *Geänderter Text*

4. (*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*)

Or. en

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

8. „digitale Umgebung“ Hardware, digitale Inhalte und Netzverbindungen aller Art, soweit sie der Kontrolle des Nutzers unterliegen;

#### *Geänderter Text*

8. „digitale Umgebung“ Hardware, **Software**, digitale Inhalte und Netzverbindungen aller Art, soweit sie der Kontrolle des Nutzers unterliegen;

Or. en

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9. „Interoperabilität“ die Fähigkeit digitaler Inhalte, in Bezug auf alle Funktionalitäten mit einer konkreten digitalen Umgebung zu interagieren;**

**entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

10. „Bereitstellung“ die Verschaffung des Zugangs zu oder die Zurverfügungstellung von digitalen Inhalten;

10. „Bereitstellung“ die Verschaffung des Zugangs zu oder die Zurverfügungstellung von digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen;**

Or. en

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**11a. „physischer Datenträger“ einen physischen beweglichen Gegenstand, der ausschließlich dazu dient, digitale Inhalte zu speichern.**

Or. en

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte bereitstellt oder sich *hierzu* verpflichtet **und der Verbraucher als Gegenleistung einen Preis zahlt oder aktiv eine andere Gegenleistung als Geld in Form personenbezogener oder anderer Daten erbringt.**

1. Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher **gegen Zahlung eines Preises und/oder als Gegenleistung für personenbezogene Daten oder andere Daten, die der Verbraucher bereitstellt oder der Anbieter oder ein Dritter im Interesse des Anbieters erfasst**, digitale Inhalte **oder digitale Dienstleistungen** bereitstellt oder sich **zur Bereitstellung** verpflichtet.

Or. en

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Diese Richtlinie gilt für alle Verträge über die Bereitstellung von digitalen Produkten, die nach Spezifikationen des Verbrauchers entwickelt wurden.

2. Diese Richtlinie gilt für alle Verträge über die Bereitstellung von digitalen **Inhalten oder digitalen Dienstleistungen**, die nach **den** Spezifikationen des Verbrauchers entwickelt wurden.

Or. en

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. **Mit Ausnahme der Artikel 5 und 11 gilt diese Richtlinie für alle dauerhaften Datenträger mit digitalen Inhalten, wenn diese Datenträger ausschließlich der Übermittlung digitaler**

**entfällt**

*Inhalte dienen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Diese Richtlinie gilt für Waren, in die digitale Inhalte integriert sind, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass die Vertragswidrigkeit durch die Hardware der Ware verursacht wird.**

Or. en

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Diese Richtlinie gilt nicht für digitale Inhalte, die gegen eine andere Leistung als Geld bereitgestellt werden, soweit der Anbieter vom Verbraucher personenbezogene Daten verlangt, deren Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrags oder die Erfüllung rechtlicher Anforderungen unbedingt erforderlich ist, und er diese Daten nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet. Sie gilt gleichfalls nicht für alle anderen Daten, die der Anbieter vom Verbraucher verlangt, um sicherzustellen, dass die digitalen Inhalte vertragsgemäß sind oder den rechtlichen Anforderungen entsprechen; diese Daten dürfen vom Anbieter nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.**

**4. Diese Richtlinie gilt nicht, wenn personenbezogene Daten oder sonstige vom Verbraucher bereitgestellte Daten vom Anbieter ausschließlich dazu genutzt werden, die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen bereitzustellen oder vom Anbieter einzuhalten rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und der Anbieter die personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet.**

### Änderungsantrag 36

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) Dienstleistungen, **bei denen die menschliche Intervention durch den Anbieter überwiegt und die digitale Form hauptsächlich der Übermittlung dient**;

##### *Geänderter Text*

a) **andere Dienstleistungen als die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, die vom Anbieter mit digitalen Mitteln bereitgestellt werden, wobei die digitalen Mittel vom Anbieter nur verwendet werden, um dem Verbraucher die Dienstleistungen bereitzustellen**;

Or. en

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

d) elektronisch und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Glücksspieldienstleistungen, die bei Glücksspielen wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, einschließlich Spielen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, einen geldwerten Einsatz erfordern;

##### *Geänderter Text*

d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

### Änderungsantrag 38

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Finanzdienstleistungen.

e) Finanzdienstleistungen **gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG, d. h. wenn die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen fester Bestandteil der Dienstleistung ist und für den Verbraucher nur im Rahmen der Bereitstellung der Finanzdienstleistung im weiteren Sinne verfügbar ist.**

Or. en

### Änderungsantrag 39

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Bei Verträgen, **die neben der** Bereitstellung digitaler Inhalte zusätzliche **Elemente** enthalten, gilt diese Richtlinie nur für die Pflichten und **Abhilfen** der Parteien als Verbraucher und Anbieter **digitaler** Inhalte.

6. Bei Verträgen **über die** Bereitstellung digitaler Inhalte **oder digitaler Dienstleistungen, die** zusätzliche **vertragliche Verpflichtungen** enthalten, gilt diese Richtlinie nur für die Pflichten und **Rechte** der Parteien als Verbraucher und Anbieter **der betreffenden digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen.**

Or. en

### Änderungsantrag 40

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

7. Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der einen bestimmten Sektor oder Gegenstand regelt,

7. Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der einen bestimmten Sektor oder Gegenstand regelt,

so **hat** die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts **Vorrang vor dieser Richtlinie**.

so **ist** die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts **maßgeblich**.

Or. en

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Der Schutz **natürlicher Personen bei der Verarbeitung** personenbezogener Daten bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

#### *Geänderter Text*

8. Der Schutz personenbezogener Daten **gemäß Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EU) 2016/679** bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Or. en

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. Diese Richtlinie lässt das allgemeine nationale Vertragsrecht wie die Bestimmungen über das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder die Wirkungen eines Vertrags, soweit diese Aspekte in dieser Richtlinie nicht geregelt werden, unberührt.

#### *Geänderter Text*

9. (*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*)

Or. en

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 4a**

**Den Datenschutzrechten der Verbraucher  
abträgliche Vertragsbedingungen**

**Eine Vertragsbedingung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, welche dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrags durch den Verbraucher bereitgestellt oder vom Anbieter oder einem Dritten im Interesse des Anbieters erfasst werden, und die ein Verbraucherrecht verletzt, das dem Verbraucher als betroffene Person gemäß Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EU) 2016/679 gewährt wurde, einschließlich aller Vertragsklauseln, mit denen die Funktionsweise, Interoperabilität und andere Leistungsmerkmale digitaler Inhalte oder Dienstleistungen in einer Weise definiert werden, die nicht der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht, ist für den Verbraucher nicht bindend. Der Vertrag ist hinsichtlich seiner übrigen Bedingungen für die Parteien weiterhin bindend, wenn er ohne die nicht bindende Vertragsbedingung weiterhin bestehen kann.**

Or. en

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bereitstellung der digitalen Inhalte

Bereitstellung der digitalen Inhalte **oder  
digitalen Dienstleistungen**

Or. en

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

1. **Zur Erfüllung des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte stellt** der Anbieter die digitalen Inhalte bereit für

*Geänderter Text*

1. Der Anbieter **stellt** die digitalen Inhalte **oder digitalen Dienstleistungen** bereit, **indem er sie verfügbar oder zugänglich macht** für

Or. en

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) den Verbraucher **oder**

*Geänderter Text*

a) den Verbraucher,

Or. en

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) einen vom Verbraucher für den Empfang der digitalen Inhalte bestimmten Dritten, der eine physische oder virtuelle Plattform betreibt, über die die digitalen Inhalte dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden oder dem Verbraucher Zugang zu den digitalen Inhalten verschafft wird.

*Geänderter Text*

b) einen vom Verbraucher für den Empfang der digitalen Inhalte bestimmten Dritten, der eine physische oder virtuelle **Einrichtung, wie z. B. eine elektronische Plattform**, betreibt, über die die digitalen Inhalte **oder digitalen Dienstleistungen** dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden oder dem Verbraucher Zugang zu den digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen** verschafft wird, **oder**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) eine dritte vom Verbraucher benannte Partei.***

Or. en

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Der Anbieter *stellt* die digitalen Inhalte *sofort* nach Vertragsschluss bereit, *sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die* Bereitstellung *gilt als erfolgt*, sobald die digitalen Inhalte dem Verbraucher oder dem von ihm bestimmten Dritten, falls Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet, *bereitgestellt* worden sind, je nachdem, *wem die Inhalte zuerst bereitgestellt wurden.*

2. ***Sofern der Verbraucher und der Anbieter nichts anderes vereinbart haben, stellt*** der Anbieter die digitalen Inhalte ***oder digitalen Dienstleistungen unverzüglich, jedoch nicht später als 30 Tage*** nach Vertragsschluss, bereit. ***Der Anbieter hat seine Verpflichtung zur*** Bereitstellung ***erfüllt***, sobald die digitalen Inhalte ***oder digitalen Dienstleistungen*** dem Verbraucher oder dem von ihm bestimmten Dritten, falls Absatz 1 Buchstabe b ***oder c*** Anwendung findet, ***verfügbar oder zugänglich gemacht*** worden sind, je nachdem, ***was zutrifft.***

Or. en

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 5a**

***Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte  
oder digitalen Dienstleistungen***

***Um vertragsgemäß zu sein, müssen die  
digitalen Inhalte oder digitalen  
Dienstleistungen den Anforderungen der  
Artikel 6, 6a, 7 und 8 genügen.***

Or. en

**Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Vertragsmäßigkeit ***der digitalen Inhalte***

***Subjektive Voraussetzungen für die  
Vertragsmäßigkeit***

Or. en

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die digitalen Inhalte sind vertragsgemäß, wenn sie, soweit dies relevant ist,

1. Die digitalen Inhalte ***oder digitalen Dienstleistungen*** sind vertragsgemäß, wenn sie, soweit dies relevant ist,

Or. en

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) hinsichtlich der Quantität, Qualität, Dauer und Version, des Funktionsumfangs, der Interoperabilität und sonstiger Leistungsmerkmale wie Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag oder den vorvertraglichen Informationspflichten, die Bestandteil des Vertrags sind, ergeben;

*Geänderter Text*

a) hinsichtlich der Quantität, Qualität, **Beschreibung**, Dauer und Version, des Funktionsumfangs, der Interoperabilität und sonstiger Leistungsmerkmale wie Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag oder den vorvertraglichen Informationspflichten, die Bestandteil des Vertrags sind, ergeben;

Or. en

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*ba) der durch den Anbieter bereitgestellten Testversion oder Voranzeige der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen entsprechen, es sei denn, der Unterschied zwischen den bereitgestellten digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen und der Testversion oder Voranzeige wurde dem Verbraucher bereits vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht;*

Or. en

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Jede Vereinbarung, die die Auswirkungen der Artikel 6a, 7 und 8 zum Nachteil des Verbrauchers***

*ausschließt, davon abweicht oder diese Auswirkungen abändert, ist nur dann gültig, wenn dem Verbraucher die spezifische Bedingung bezüglich der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war und er diese spezifische Bedingung bei Vertragsschluss ausdrücklich akzeptiert hat.*

Or. en

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die digitalen Inhalte müssen, sofern relevant und soweit der Vertrag nicht klar und umfassend die Anforderungen an diese Inhalte gemäß Absatz 1 bestimmt, für die Zwecke geeignet sein, für die digitale Inhalte der gleichen Art gewöhnlich genutzt werden, einschließlich in Bezug auf ihren Funktionsumfang, ihre Interoperabilität und andere Leistungsmerkmale wie Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit; dabei ist zu berücksichtigen,**

**a) ob die digitalen Inhalte gegen Zahlung eines Preises oder gegen eine andere Leistung als Geld bereitgestellt werden,**

**b) ob es, sofern relevant, internationale technische Normen gibt oder in Ermangelung solcher Normen anwendbare Verhaltenskodizes und bewährte Verfahren der Wirtschaft und**

**c) ob der Anbieter oder eine andere Person in seinem Auftrag im Vorfeld des Vertragsschlusses eine diesbezügliche öffentliche Erklärung abgegeben hat, es**

**entfällt**

*sei denn, der Anbieter weist nach, dass*

*i) er die betreffende Erklärung nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte,*

*ii) die betreffende Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war,*

*iii) die Entscheidung, die digitalen Inhalte zu erwerben, nicht durch die Erklärung beeinflusst worden sein konnte.*

Or. en

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. *Digitale Inhalte, die dem Vertrag zufolge im Laufe eines Zeitraums bereitzustellen sind, müssen während dieses Zeitraums den vertraglichen Anforderungen entsprechen.*** **entfällt**

Or. en

### **Änderungsantrag 58**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. *Sofern nicht anders vereinbart, müssen die digitalen Inhalte der neuesten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Version entsprechen.*** **entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Um den Anforderungen des Vertrags zu entsprechen, müssen die digitalen Inhalte überdies den Anforderungen der Artikel 7 und 8 genügen.**

**entfällt**

Or. en

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 6a**

#### **Objektive Voraussetzungen für die Vertragsmäßigkeit**

**1. Die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen müssen, soweit dies relevant ist,**

**a) Qualitäten und Leistungsmerkmale aufweisen – einschließlich Funktionsumfang, Interoperabilität, Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit –, die, sofern relevant, internationalen technischen Normen oder, in Ermangelung solcher Normen, anwendbaren Verhaltenskodizes und bewährten Verfahren der Wirtschaft entsprechen, die bei digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen des jeweiligen Typs üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erwarten kann;**

**b) diesbezüglichen öffentlichen Erklärungen Rechnung tragen, die vom Anbieter oder in seinem Namen oder von**

*anderen Personen im Vorfeld des Vertragsschlusses gemacht wurden, es sei denn, der Anbieter kann nachweisen, dass*

*i) er die betreffende Erklärung zu den Besonderheiten der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht kannte und nach billigem Ermessen nicht kennen konnte,*

*ii) die betreffende Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war oder*

*iii) die Entscheidung, die digitalen Inhalte zu erwerben, nicht durch die Erklärung beeinflusst worden sein konnte.*

*2. Bei Verträgen, denen zufolge die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen über einen Zeitraum hinweg bereitzustellen sind, müssen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen während des gesamten Zeitraums den vertraglichen Anforderungen entsprechen.*

*Vorübergehende Unterbrechungen der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, für die der Anbieter verantwortlich ist, sind als Vertragswidrigkeiten zu behandeln.*

*3. Sofern nicht anders vereinbart, müssen digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen den neuesten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Versionen der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen entsprechen.*

*4. Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Verbraucher über für die Herstellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen notwendige Aktualisierungen für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen benachrichtigt und mit diesen beliefert wird. Wenn der Verbraucher sich entscheidet, seine gegenwärtige Version der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen*

***beizubehalten, muss diese gegenwärtige Version für einen angemessenen Zeitraum verfügbar oder zugänglich bleiben.***

Or. en

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Änderung der digitalen Inhalte

Änderung der digitalen Inhalte ***oder digitalen Dienstleistungen***

Or. en

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Änderungen des Funktionsumfangs, der Interoperabilität und anderer wesentlicher Leistungsmerkmale ***wie Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit*** der digitalen Inhalte, die dem Vertrag zufolge im Laufe eines im Vertrag vorgesehenen Zeitraums bereitzustellen sind, können, soweit sie den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder deren Nutzung beeinträchtigen, vom Anbieter nur vorgenommen werden, wenn

1. Änderungen des Funktionsumfangs, der Interoperabilität und anderer wesentlicher Leistungsmerkmale der digitalen Inhalte ***oder digitalen Dienstleistungen***, die dem Vertrag zufolge im Laufe eines im Vertrag vorgesehenen Zeitraums bereitzustellen ***oder zugänglich zu machen*** sind, können, soweit sie den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten ***oder digitalen Dienstleistungen*** oder deren Nutzung beeinträchtigen, vom Anbieter nur vorgenommen werden, wenn

Or. en

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) *diese Möglichkeit* im Vertrag *vorgesehen* ist,

*Geänderter Text*

a) im Vertrag *eine solche Änderung gestattet ist und einen triftigen Grund dafür angegeben wird,*

Or. en

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

aa) *eine solche Änderung nach billigem Ermessen vom Verbraucher erwartet werden kann,*

*Geänderter Text*

Or. en

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) der Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist im Wege einer ausdrücklichen Mitteilung mittels eines dauerhaften Datenträgers *von der* Änderung benachrichtigt *wurde,*

*Geänderter Text*

b) der *Anbieter den* Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist im Wege einer ausdrücklichen Mitteilung mittels eines dauerhaften Datenträgers *oder mit anderen Mitteln, die für den Verbraucher genauso klar und leicht zugänglich sind, über die* Änderung benachrichtigt,

Or. en



## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) der Verbraucher innerhalb von mindestens 30 Tagen nach **Eingang** der Mitteilung den Vertrag beenden darf, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen, und

#### *Geänderter Text*

c) der Verbraucher innerhalb von mindestens 30 Tagen nach **dem Datum des Eingangs** der Mitteilung **oder nach dem Zeitpunkt der Änderung der digitalen Inhalte durch den Anbieter – je nachdem, was später erfolgt** – den Vertrag beenden darf, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen, und

Or. en

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Der Anbieter hat dem Verbraucher den Teil des gezahlten Preises zu erstatten, der dem Zeitraum nach Änderung der digitalen Inhalte entspricht.

#### *Geänderter Text*

a) Der Anbieter hat dem Verbraucher den Teil des gezahlten Preises zu erstatten, der dem Zeitraum nach Änderung der digitalen Inhalte **oder digitalen Dienstleistungen** entspricht.

Or. en

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Der Anbieter hat die Nutzung **einer anderen Gegenleistung als Geld** zu unterlassen, die der Verbraucher im Austausch für die digitalen Inhalte erbracht hat, sowie die Nutzung aller sonstigen Daten, die der Anbieter in Verbindung mit

#### *Geänderter Text*

b) Der Anbieter hat die Nutzung **der personenbezogenen Daten** zu unterlassen, die der Verbraucher im Austausch für die digitalen Inhalte erbracht hat, sowie die Nutzung aller sonstigen Daten, die der Anbieter in Verbindung mit der

der Bereitstellung der digitalen Inhalte  
gesammelt hat, einschließlich der vom  
Verbraucher bereitgestellten Inhalte.

Bereitstellung der digitalen Inhalte  
gesammelt hat, einschließlich der vom  
Verbraucher bereitgestellten Inhalte.

Or. en

# BEGRÜNDUNG

## *I. Einführung*

Nach der Verwerfung des Vorschlags eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts hat die Kommission einen erneuten Versuch unternommen, unternehmer- und verbraucherfreundliche Lösungen für Binnenmarktprobleme zu finden, die durch abweichende oder nicht vorhandene nationale Vertragsvorschriften entstehen. Dazu hat sie zwei Vorschläge zu digitalen Verträgen vorgelegt: einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren und diesen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte bei der Bereitstellung digitaler Inhalte. Der Vorschlag der Kommission zu Vertragsvorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte bietet erstmals die Möglichkeit, einen Aspekt anzugehen, der in der Gesetzgebung einiger Mitgliedstaaten erst begonnen hat, sich zu entwickeln, und der noch nicht auf EU-Ebene harmonisiert wurde, nämlich Abhilfen für Verbraucher bei Vertragswidrigkeit bereitgestellter digitaler Inhalte.

Nach der Präsentation eines gemeinsamen Arbeitsdokuments im Juli 2016 präsentieren die Ko-Berichterstatter in diesem Entwurf ihre gemeinsamen Änderungsanträge zu dem Vorschlag der Kommission. Insgesamt befürworten die Ko-Berichterstatter den Ansatz der Kommission, sich auf bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, etwa Vertragsmäßigkeit und Abhilfen, zu konzentrieren und sich auf Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu beschränken.

Der Berichtsentwurf präsentiert einige der Aspekte, bei denen die Ko-Berichterstatter noch Diskussionsbedarf sehen. Die Ko-Berichterstatter behalten sich jedoch das Recht vor, mit weiteren Änderungsanträgen und Vorschlägen auf Themen zurückzukommen, die noch nicht im Bericht enthalten sind. In dieser Begründung werden die wichtigsten Änderungen erläutert, die im Berichtsentwurf in Form von Änderungsanträgen vorgeschlagen werden, sowie der Grundgedanke, der dahintersteht.

## *II. Wichtigste Aspekte des Berichtsentwurfs*

### *1. Klärung des Textentwurfs und Kohärenz mit dem Besitzstand*

Die Ko-Berichterstatter stimmen mit der Kommission überein, dass die Richtlinie nicht nur digitale Inhalte, wie in der Richtlinie über Verbraucherrechte definiert, sondern auch Dienstleistungen umfassen sollte, etwa Cloud-Speicherung oder Datei-Hosting, soziale Medien, Instant-Messaging-Dienste und Websites oder Plattformen zur gemeinsamen Nutzung von Video- oder Audioinhalten. Dies würde die Richtlinie im Hinblick auf den technischen Fortschritt zukunftsfähig machen. Zugunsten einer konsistenteren Verwendung des Begriffs „digitale Inhalte“ laut der Richtlinie über Verbraucherrechte halten die Ko-Berichterstatter es jedoch für besser, die Definition von digitalen Inhalten nicht auf entsprechende Dienstleistungen auszuweiten, sondern eine Kategorie der „digitalen Dienstleistungen“ zu schaffen, um eine klare Unterscheidung zwischen digitalen Inhalten – Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden – und digitalen

Dienstleistungen zu ermöglichen. Die Ko-Berichterstatter weisen darauf hin, dass dadurch nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden sollte, über die Form der Verträge selbst zu bestimmen, d. h. ob Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte als Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Mietverträge oder Verträge sui generis anzusehen sind.

## ***2. Anwendungsbereich***

Die Ko-Berichterstatter sind der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission, in Waren wie z. B. intelligente Produkte integrierte digitale Inhalte aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, es erschweren würde, zwischen dem Geltungsbereich dieses Vorschlags und dem des Vorschlags einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren zu unterscheiden. Es würden dann für digitale Inhalte unterschiedliche Vorschriften gelten, je nachdem, ob die digitalen Inhalte in eine Ware integriert sind oder separat bereitgestellt werden – eine Unterscheidung, die nicht immer einfach ist, z. B. bei Smartphones mit vorinstallierten Apps gegenüber solchen mit Apps, die vom Verbraucher selbst installiert werden. Verbraucher und Unternehmen könnten bei fehlerhaften oder aus anderen Gründen vertragswidrigen Produkten nur schwer feststellen, welche Vorschrift gilt (handelt es sich um materielle Waren oder um digitale Inhalte?). Nach Prüfung unterschiedlicher Ansätze gelangen die Ko-Berichterstatter zu der Auffassung, dass die Vorschriften, die für digitale Inhalte gelten, sich auch auf in Waren integrierte digitale Inhalte erstrecken sollten, wenn die digitalen Inhalte fester Bestandteil der Waren sind und nicht einfach deinstalliert werden können. Kann der Anbieter allerdings nachweisen, dass der Fehler durch die Hardware der Ware verursacht wird, würde die Regelung für Waren greifen.

Um die möglichen Auswirkungen von Abgrenzungsproblemen zwischen den Anwendungsbereichen der beiden Vorschläge für digitale Verträge noch weiter zu verringern, haben die Ko-Berichterstatter sich mit dem Berichtstatter des Vorschlags zum Absatz von Waren geeinigt, um zu versuchen, die Konformitätskriterien beider rechtlicher Regelungen so weit wie möglich anzugleichen.

## ***3. Daten als Gegenleistung und Datenschutzaspekte***

In dem Vorschlag der Kommission werden Gegenleistungen erwähnt, die nicht in der Bezahlung eines Preises bestehen, und es ist vorgesehen, dass Anbieter bei nicht erfolgter Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder bei Vertragswidrigkeiten verpflichtet sind, Abhilfe zu schaffen, auch dann, wenn die Gegenleistung in der Bereitstellung von Daten besteht. Im Allgemeinen stimmen die Ko-Berichterstatter diesem Ansatz zu. Laut Berichtsentwurf kann die Gegenleistung auch eine Kombination aus der Bezahlung eines Preises und der Bereitstellung von Daten sein. Der Berichtsentwurf geht auch darin über den Kommissionsvorschlag hinaus, dass er den Geltungsbereich auf Daten ausdehnt, die vom Anbieter erfasst werden, und ihn nicht auf aktiv von den Verbrauchern bereitgestellte Daten einschränkt. So soll die Entstehung von Schlupflöchern vermieden werden. Bezüglich des Vorschlags, Verträge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, nach denen die Verarbeitung von Daten durch den Anbieter unbedingt erforderlich ist, um den Vertrag oder rechtliche Anforderungen

zu erfüllen, befürworten auch die Ko-Berichterstatter eine Einschränkung: Die Richtlinie soll nicht gelten, wenn personenbezogene Daten oder sonstige vom Verbraucher bereitgestellte Daten vom Anbieter ausschließlich dazu genutzt werden, die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen bereitzustellen oder vom Anbieter einzuhalten rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und der Anbieter die personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet.

Beim Thema Datenschutz sind die Ko-Berichterstatter der Überzeugung, dass die Richtlinie mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar sein sollte, und stellen daher klar, dass die Richtlinie diese Verordnung unberührt lässt. Darüber hinaus muss ihrer Auffassung nach sichergestellt sein, dass eine Vertragsbedingung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrags die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft und sich für den Verbraucher als betroffene Person (gemäß Datenschutz-Grundverordnung) nachteilig auswirkt, für den Verbraucher nicht bindend ist.

#### ***4. Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen***

Die Ko-Berichterstatter präzisieren die wesentlichen Elemente der Bereitstellung, einschließlich der Definition und des Zeitpunkts der Bereitstellung, unter Berücksichtigung der Änderungen des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Dementsprechend muss die Bereitstellung durch den Anbieter unverzüglich, jedoch nicht später als 30 Tage nach Vertragsschluss erfolgen.

#### ***5. Vertragsmäßigkeit der Waren***

Bezüglich der Konformitätsanforderungen sind die Ko-Berichterstatter entgegen der Auffassung der Kommission der Meinung, dass Vertragsmäßigkeit nicht zuallererst nach dem Wortlaut des Vertrags beurteilt werden sollte, und schlagen vor, die Vertragsmäßigkeit nach bestimmten objektiven und subjektiven Kriterien zu bewerten. Sie finden allerdings, dass es den Parteien möglich sein sollte, unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei ausdrücklichem Akzeptieren des Verbrauchers, zu vereinbaren, die Auswirkungen der objektiven Voraussetzungen zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, davon abzuweichen oder diese Auswirkungen abzuändern.

#### ***6. Änderung der digitalen Inhalte***

Eine der wichtigsten von den Ko-Berichterstattern vorgenommenen Änderungen betrifft die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder Dienstleistungen über einen Zeitraum hinweg. Hier sollte der Anbieter grundsätzlich den Funktionsumfang, die Interoperabilität und andere wesentliche Leistungsmerkmale der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht so weit ändern dürfen, dass die Änderungen den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Dienstleistungen oder deren Nutzung beeinträchtigen. Der Berichtsentwurf behält jedoch die Ausnahmen von dieser Vorschrift bei und enthält einige zusätzliche Garantien zugunsten des Verbrauchers.

#### ***7. Verweis auf innerstaatliches Recht***

Die Ko-Berichterstatter sind der Meinung, dass die Richtlinie nationales Recht unberührt lassen sollte, wenn es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag als verbunden mit oder ergänzend zu einem anderen Vertrag betrachtet wird, und welche Auswirkungen dies auf die beiden Verträge oder auf die in beiden Verträgen vorgesehenen Regressmodalitäten hat.

### *III. Fazit*

Die Ko-Berichterstatter schlagen eine Reihe von Änderungen des Kommissionsvorschlags vor. Diese sollen die Ausgangsbasis für weitere Überlegungen und Änderungen im Zuge des Rechtsetzungsprozesses im Parlament bilden.